



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow
über das Amt Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 1. November 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10281.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 16. November 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. November 2022 (Posteingang: 1. November 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 10.000 mit Stand vom 30. September 2022
- Begründung mit Stand vom 30. September 2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow beabsichtigt Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund im Zuge der 4. Änderung den Flächennutzungsplan für eine Teilfläche zu ändern.

Die zu ändernde Fläche, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Ursprungsplan Stand: 13.05.2005) als landwirtschaftliche Flächen dargestellt wird sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark Behrenshagen“ in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Die vorliegende Darstellung für den Änderungsbereich dient der bauleitplanerischen Vorbereitung.

Die gemäß Begründung unter Pkt. 3.1.9 (Seite 9) vorhandene Strom-Freilandleitung ist mit dem Planzeichen Nr. 7 der Planzeichenverordnung darzustellen. Die Planzeichnung und die Planzeichenerklärung sind anzupassen.

In der Begründung wird an diversen Stellen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 benannt. Korrekt wäre hier die Nr. 14. Die Unterlagen sind auf das vorliegende Verfahren und des parallellaufenden Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 abzustellen. Der Fehler ist redaktionell zu ändern.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



In der Begründung unter Pkt. 5.2.1 „Art der baulichen Nutzung“ wurde im Satz vergessen den Paragraphen zu benennen.

Gemäß der Begründung unter Pkt. 5.3 „Erläuterungen nachrichtlicher Übernahme“ (Seite 13) soll „...der 110 m-Streifen beiderseits Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen, nur für den entsprechend Ziffer 5.3(9) des LEP M-V die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen kann.“ nachrichtlich übernommen werden. In dem Plandokument fehlt diese jedoch und ist zu ergänzen.

In der Prüfung von Standortalternativen sollte sich die Gemeinde sicher sein, dass auch alle anderen möglichen Flächen zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaik mit inbegriffen sind. Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet bezüglich möglicher Flächen für Photovoltaik bzw. Solarer Strahlungsenergie zu betrachten. Die Gemeinde hat generell zu prüfen, wieviel (Eigen-) Bedarf für ihr Hoheitsgebiet tatsächlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen besteht und wie sie sich in den kommenden Jahren entwickeln möchte. Da dem Landkreis Vorpommern-Rügen weitere Anfragen auch auf anderen Flächen für die Entwicklung von Photovoltaik innerhalb des Amtsbereiches der Stadt Ribnitz-Damgarten vorliegen, sind die o. g. Inhalte zu berücksichtigen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die noch ausstehende Stellungnahme der Raumordnung ist zu beachten.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Feststellung, die Planung stehe im Einklang mit den Zielen der Raumordnung eine Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der Planung ist. Zudem ist die raumordnerische Bewertung der Abwägung grundsätzlich nicht zugänglich. Insofern ist bei negativer Stellungnahme der Raumordnung zwingend ein Zielabweichungsverfahren zu betreiben und als Voraussetzung für das weitere Bauleitplanverfahren abzuwarten.

Im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB können Fachplanungen nachrichtlich vermerkt und übernommen werden.

Zu diesen Planungen zählen u. a. Landschaftsplanungen, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, aber auch Ensembles nach den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen. (vgl. u. a. W.Schrödter in Schrödter Baugesetzbuch Kommentar: § 5 Abs. 4 BauGB, Rn. 49)

Soweit Fachplanungen von der Änderung tangiert werden, sollten diese nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen werden. In der Begründung wird sich nicht mit dem Thema Fachplanungen befasst.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) die Vorschriften an die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurden. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, „dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen

ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können“ (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Ich gehe davon aus, dass die Bekanntmachung neben der allgemeinen Anstoßwirkung auch die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlichen Angaben, welche Arten von Umweltinformationen insgesamt vorhanden sind und welche ausliegen, enthält. Gemäß Urteil vom BVerwG vom 18. Juli 2013 (AZ 4 CN 3.12) müssen alle vorliegenden Umweltinformationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert werden. Dies stellt anderenfalls einen beachtlichen Mangel da, welcher zur Unwirksamkeit der Planung führt.

Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebieten. Es befinden sich keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung innerhalb des Planbereichs.

Weitere wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange werden innerhalb der weiteren Beteiligungen gewürdigt.

Naturschutz

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zeitgleich mit der Aufstellung des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Behrenshagen“. Die naturschutzrechtlichen Belange werden in diesem Verfahren abschließend geklärt. Hinweise für die Nichtvereinbarkeit des Vorhabens aus Gründen des Naturschutzes liegen nicht vor.

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden und alle im o. g. Gebiet derzeit bekannten Bodendenkmale sind korrekt in der Planzeichnung wiedergegeben. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Aus Sicht des Umweltschutzes sowie der Bauaufsicht gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter 43.40